



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 721

9. Dezember 2020

913-B

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019, TL Geok E-StB 19

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 20. November 2020, Az. 49-43414-3

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 12/2019

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2019, TL Geok E-StB 19“ wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt. ²Die TL Geok E-StB 19 enthalten Anforderungen an Geotextilien, geotextilverwandte Produkte und Dichtungsbahnen, die im Erdbau und in Entwässerungsanlage des Straßenbaus eingesetzt werden.

2. Anwendung

¹Die TL Geok E-StB 19 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ³Die TL Geok E-StB 19 ersetzen die TL Geok E-StB 05.

3. Weitere Anwendungshinweise

¹Aufgrund mehrerer Entwicklungen in den zurückliegenden Jahren wurde auch das Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus (M Geok E) fortgeschrieben und neu herausgegeben. ²Die Ausgabe 2016 des M Geok E ersetzt die Ausgabe 2005 sowie die Checklisten für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues (C Geok E). ³Hiermit wird auf das M Geok E, Ausgabe 2016, hingewiesen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2020 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 15. Februar 2006 (AllMBl. 2006, S. 101) außer Kraft.

5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Geok E-StB 19 können unter der FGSV-Nr. 549, das M Geok E kann unter der FGSV-Nr. 535 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2019

Sachgebiet 03.8: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Land- schaftsbau; Geotextilien

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL Geok E-StB 19)

Bezug: 1. ARS-Nr. 18/2005 vom 05.07.2005 - S 17/38.56.00/1 Va 05
(Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau
des Straßenbaus, Ausgabe 2005 (TL Geok E-StB 05))

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-19/12-3199008

Datum: Bonn, 01.08.2019

Seite 1 von 2

Die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2019, (TL Geok E-StB 19) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie enthalten Anforderungen an Geotextilien, geotextilverwandte Produkte und Dichtungsbahnen die im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaus eingesetzt werden.

Ich gebe die TL Geok E-StB 19 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Geok E-StB 19 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 2 von 2

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2005 (Bezug 1.)
hebe ich auf.

Die TL Geok E-StB 19 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2018/481/D)
gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Ge-
biet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der
Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL Geok E-StB 19 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße
17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf



Beglaubigt:

A. Somowski

Angestellte



Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.